



**MITTEILUNG
MARKTERHEBUNG
MIT DEM ZIEL DER DIREKTVERGABE VON**

“Plattformen für das autonome Lernen von Sprachen“

FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DER INTERESSENBEKUNDUNG:

Freitag, 25. September 2020 um 17:30 Uhr

Die vorliegende Anfrage wird von der alleinigen für das Verfahren verantwortlichen Person, dem Direktor des Amtes für Zweisprachigkeit und Fremdsprachen der Abteilung Italienische Kultur der Provinz Bozen, gestellt und dient dazu, den Markt und die potentiellen Unternehmen herauszufinden.

Die Bekanntmachung dient daher ausschließlich der Markterhebung und bedeutet nicht automatisch die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens. Die durch die Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung auf der institutionellen Website der Verwaltung und auf der Website des Informationssystems für öffentliche Aufträge der Provinz Bozen Südtirol eingeleitete Markterhebung endet daher mit dem Empfang und der Speicherung der eingegangenen Interessenbekundungen.

Art. 1 - Gegenstand

Das Amt beabsichtigt, eine Marktstudie zu "Online-Plattformen für das autonome Lernen von Sprachen" durchzuführen, die darauf abzielt, unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz potentielle Interessenten zu identifizieren, bzw. den Markt kennenzulernen.

Das Multisprachzentrum in Bozen und die Sprachenmediathek in Meran sind zwei öffentliche Kultureinrichtungen, die sich seit Jahren der Förderung des autonomen Lernens von Sprachen widmen, durch den Verleih von Büchern und Multimedia und durch die Nutzung von neuen Informationstechnologien.

Seit einigen Jahren haben die Zentren an ihren jeweiligen Standorten auch Arbeitsplätze für die Nutzer eingerichtet, die auf speziellen Plattformen Zugang zu Online-Sprachkursen bieten.

All dies vorausgeschickt, sieht die gesuchte Dienstleistung aus wie folgt:

- 2 offene Lizenzen für Arbeitsplätze innerhalb der Zentren mit anonymem Zugang ohne Registrierung und Zeitbeschränkungen auf allen Ebenen aller Kurse im Katalog in allen Schnittstellen.
- Mit Hilfe von speziellen Aktivierungscodes, die von den Zentren erworben werden, haben die Nutzerinnen und Nutzer auch die Möglichkeit, während eines zu vereinbarenden begrenzten Zeitraums (3-4-6 Monate) selbständig auf einen Kurs der Plattform zuzugreifen, und zwar online auf jedem gewünschten Gerät (PC, Smartphone oder Tablet) über ein entsprechendes Berechtigungssystem (Einzellizenz);
- die Sprachkurse müssen auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durchgeführt werden und werden in Niveaus eingeteilt, die diesem entsprechen;
- Jede Lernstufe muss eine Reihe von Lektionen enthalten, die die wichtigsten grammatikalischen Regeln und Übungen für die verschiedenen Sprachfertigkeiten (Lesen, Hören, Schreiben und mündliche Produktion) erklären, um einen progressiven, kohärenten und ausgewogenen Lernweg anzubieten;
- Die Plattform soll auch einen Abschnitt mit selbstkorrigierenden Übungen und ein Teilbewertungen und Abschlussbewertungen vorsehen, die es dem Nutzer ermöglichen, völlig autonom zu arbeiten und den Lernfortschritt zu beurteilen;
- Einstufungstest: für jede Sprache ist ein Einstufungstest vorgesehen, der dem Lernenden hilft, den für sein Ausgangsniveau am besten geeigneten Kurs auszuwählen.

Erforderliche Sprachen:

- Deutsch,
- Italienisch,
- Englisch,
- Französisch,
- Spanisch.

Die notwendigen Niveaus reichen von A1 bis B2, vorzugsweise C1 für Italienisch, Deutsch und Englisch. Zusätzliche Sprachen wie Russisch, Chinesisch, Arabisch bedeuten einen Vorteil.

Die Niveaustufen A1-B1 müssen durch Schnittstellen/Standorte unterstützt werden, die eine autonome Nutzung des Kurses erleichtern.

Art. 2 - Vorgesehener Betrag

Der Gesamtbetrag der Entschädigung für die Dienstleistung soll maximal 6.000,00 € betragen, *einschließlich Steuern* für das Jahr 2020, 6.000,00 € für das Jahr 2021 und 6.000,00 € für das Jahr 2022.

Art. 3 - Auswahl der Unternehmen

Diese Marktstudie richtet sich an alle Unternehmen gemäß Artikel 45 des Gesetzesdekrets 50/2016.

Die interessierten Firmen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- im Unternehmensregister für Tätigkeiten eingetragen sein, die mit den gemäß Art. 83 Absatz 3 des Gesetzesdekrets 50/2016 zu übertragenden Dienstleistungen in Einklang stehen.

Art. 4 - Leistungsbeschreibung

Das Angebot muss Folgendes beinhalten:

- Von der Plattform angebotene Sprachen und Niveaus
- Anzahl der Übungen/Unterrichtsstunden pro Niveau
- Verfügbare Schnittstelle/Standorte
- Beschreibung des Einstufungstests
- Technische Anforderungen für Nutzung und Betrieb der Plattform
- Kosten für zwei offene Lizenzen an festen Standorten für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 (MMM und CML)
- Kosten für Einzellizenzen mit temporärem Zugang per Code zu einem Kurs nach Wahl (spezifizieren Sie Aktivierungsmodus, Dauer und Kosten pro Einheit für 300, 400 und 500 Zugriffe)
- Etwaige zusätzliche Kosten für technische Unterstützung bei Problemen, geben Sie auch die Zeiten für eventuelle Reparaturen an.
- Möglichkeit einer Demoversion für 15 Tage zum Testen der Plattform

Art. 5 - Veröffentlichung

Die vorliegende Bekanntmachung wird auf der institutionellen Website des Landes und auf der Website des Informationssystems für öffentliche Aufträge der Provinz Bozen-Südtirol veröffentlicht.

Art 6 - Kommunikation und Zugang zu den Dokumenten

Der Zugang zu den Dokumenten erfolgt nicht vor der Festlegung der Vergabe. Der allgemeine Zugang zur Vergabeentscheidung wird durch ihre Veröffentlichung auf der institutionellen Website der Einrichtung unter "Transparente Verwaltung" und durch die Veröffentlichung des Ergebnisses im Informationssystem für öffentliche Aufträge gewährleistet.

All dies vorausgesetzt

müssen Interessenten an der vorliegenden Marktuntersuchung ihre Unterlagen bis spätestens

25.09.2020, 17.30 Uhr

mittels zertifizierter Post PEC an bilinguismo@pec.prov.bz.it senden,
versehen mit dem Betreff **“Plattformen für das autonome Lernen von Sprachen“**

Interessenbekundung
Wirtschaftliches Angebot

Da es sich um eine vorläufige Markterhebung handelt, die den späteren Abschluss eines möglichen Auftrages vorbereitet, behält sich der alleinige Verfahrensverantwortliche das Recht vor, nach eigenem Ermessen unter den an dieser Markterhebung teilnehmenden Firmen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, jene zu bestimmen, die unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der folgenden Kriterien kontaktiert werden sollen:

- frühere Erfahrungen mit der Bereitstellung von Sprachplattformen;
- Wirtschaftlichkeit der Dienstleistung im Verhältnis zur Qualität der erbrachten Dienstleistung (Qualität/Preis);
- Vollständigkeit der funktionellen Merkmale der geforderten Plattform.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, einen früheren Lieferanten aufzufordern, einen Kostenvoranschlag einzureichen, wenn sie mit der Erbringung der Dienstleistung des früheren Auftrages zufrieden ist.

Sie beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Verfahrensverantwortlichen, auf rechtmäßige Art und Weise und nach eigenem Ermessen mit weiteren Firmen zu verhandeln, die nicht an dieser Marktstudie teilnehmen und die für die Erbringung der Dienstleistung als geeignet angesehen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die oben genannte Teilnahme **keinen Nachweis** für den Besitz der für die Vergabe der Dienstleistung erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen darstellt, die stattdessen von der betreffenden Firma vor der Vertragsunterzeichnung erklärt werden müssen.

Die Firmen müssen spätestens nach Erhalt der Aufforderung zum Hochladen ihres Angebots auf das Portal in der telematischen Liste eingetragen sein, die auf der Plattform "Informationssystem Öffentliche Verträge" der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gemäß Art. 27, Absatz 5 Landesgesetz 16/2015 eingerichtet wurde.

Diese Bekanntmachung stellt **keinen Vertragsvorschlag** dar und **verpflichtet diese Einrichtung in keiner Weise** zur Einleitung von Verfahren jeglicher Art.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das eingeleitete Verfahren jederzeit zu unterbrechen, ohne dass die betroffenen Parteien irgendeinen Anspruch haben.

Für Informationen und Erklärungen wenden Sie sich bitte an:

Elisa Dallacosta
Elisa.Dallacosta@provincia.bz.it
Tel. 0471 41 12 63

Alice Sartoretto
Alice.Sartoretto@provincia.bz.it
Tel. 0471 41 12 66

Anlagen:

- Vordruck für die Interessenbekundung

Der Amtsdirektor
Luca Bizzarri
(digital unterzeichnet)

INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit der Durchführung der Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen gemäß LG 16/2015 und GVD Nr. 50/2016 verarbeitet.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der geschäftsführende Direktor/in des Amtes für Zweisprachigkeit und Fremdsprachen Luca Bizzarri an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich für die Ausführung der beantragten Verwaltungsaufgaben. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Zur Feststellung der vorgesehenen Erfordernisse nach Artikel 80 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 werden die Daten von den zuständigen Stellen, wie Justizministerium, ANAC, NISF, INAIL oder anderen Vorsorgeinstitutionen, Handelskammer, Arbeitsamt, BDNA, Agentur der Einnahmen gesammelt. Die Daten können auch an ANAC, Agentur der Einnahmen, NISF, INAIL oder andere Institutionen für die Erfüllung der zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer institutionellen Funktionen und in jedem Fall in direktem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren übermittelt werden. Sie können auch an Einrichtungen weitergegeben werden, die Dienste für die Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Webseite auch im Cloud-Computing-Modus erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, wie sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierter Entscheidungsprozess: Die Datenverarbeitung basiert auf einem automatisierten Entscheidungsprozess. Der Entscheidungsprozess entspricht der Logik gemäß GVD Nr. 50/2016, das die Online-Verfahren für die Wahl des Auftragnehmers und den Abschluss des Vertrages vorsieht; die Anwendung dieses Verfahrens bestimmt, ob das Verfahren günstig ist oder nicht.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten; es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter, oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – die Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität, oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

- Der/die Antragsteller/in hat die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen.